

Festgelegte Zeugnisvermerke

(soweit nicht bereits auf den Zeugnissen vorgedruckt)

A. Schulstufenübergreifende Zeugnisvermerke

1. Bei freiwilliger Wiederholung in die vorhergegangene Jahrgangsstufe, Rücktritt oder Überspringen

- a) „[Sie/Er/Vorname]/[Vorname Name] tritt freiwillig zurück in die Jahrgangsstufe ...“
- b) „[Sie/Er/Vorname]/[Vorname Name] hat die Jahrgangsstufe ... freiwillig wiederholt.“
- c) „[Sie/Er/Vorname] überspringt die Jahrgangsstufe ...“
- d) „[Sie/Er/Vorname] hat die Jahrgangsstufe ... übersprungen.“

Auf allen Zeugnissen der Sekundarstufe II sind regelmäßig Vor- und Nachname zu verwenden.

Nur an beruflichen Schulen:

- e) [Vorname Name] tritt freiwillig zurück in das Semester ...“
- f) [Vorname Name] hat das Semester ... freiwillig wiederholt.“

2. Bei Erreichung eines Abschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses während des Bildungsganges

a) Erwerb der Berufsbildungsreife in der Sekundarstufe I:

„[Sie/Er/Vorname] hat die Berufsbildungsreife erworben.“

b) Erwerb der Berufsbildungsreife in der Berufsschule gemäß § 21 Absatz 3 BSV oder im Bildungsgang Integrierte Berufsausbildungsvorbereitung gemäß § 26 Absatz 1 (ggf. i. V. m. § 38 Absatz 1) IBA-VO:

„[Vorname Name] hat die Berufsbildungsreife erworben.“

c) Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife in der Berufsschule gemäß § 21 Absatz 3 BSV oder in der Berufsfachschule gemäß § 48 APO-BFS bzw. § 58 Absatz 1 APO-BFS:

„[Vorname Name] hat die erweiterte Berufsbildungsreife erworben.“

3. Bei Integration von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Lernen“ in die allgemeine Schule und bei Besuch einer Schule mit einem anderen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt *(sofern nicht bereits auf dem Zeugnis vorgedruckt)*

Auf allen Zeugnissen:

a) „Die Fächer ... [alle benennen] wurden auf dem Anforderungsniveau des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes „Lernen“ unterrichtet und bewertet.“

Anstelle der Aufzählung der Fächer können folgende Formulierung verwendet werden:

b) „Alle Fächer wurden auf dem Anforderungsniveau des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes „Lernen“ unterrichtet und bewertet.“

c) „Alle Fächer mit Ausnahme des Faches ... [benennen] wurden auf dem Anforderungsniveau des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes „Lernen“ unterrichtet und bewertet.“

d) „Alle Fächer mit Ausnahme der Fächer ... [alle benennen] wurden auf dem Anforderungsniveau des sonderpädagogischen Förderschwerpunktes „Lernen“ unterrichtet und bewertet.“

4. Bei Integration von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf „Geistige Entwicklung“ in die allgemeine Schule

Auf allen Zeugnissen:

„[Sie/Er/Vorname] wurde nach einem individuellen Förderplan unterrichtet und bewertet, dem die Anforderungen des Rahmenlehrplans für den sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ zugrunde lagen.“

5. Bei Notenschutz aufgrund von Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten

a) Auf Zeugnissen der Primarstufe:

„Auf die Bewertung des Lesens und des Rechtschreibens wurde verzichtet.“

b) Auf Zeugnissen der Sekundarstufe I und II:

„Auf die Bewertung der Lesefertigkeit und des Rechtschreibens wurde verzichtet.“

Sofern nur eine Lese- oder nur eine Rechtschreibschwierigkeit vorliegt, sind die Formulierungen entsprechend anzupassen.

6. Bei Notenschutz aufgrund einer Sinnesschädigung, im körperlich-motorischen Bereich, beim Sprechen oder wegen Autismus

Auf allen Zeugnissen:

a) „Auf die Bewertung einzelner Leistungen wurde im Fach ... [benennen] verzichtet.“

b) „Auf die Bewertung einzelner Leistungen wurde in den Fächern ... [alle benennen] verzichtet.“

Zusätzlich auf Zeugnissen der beruflichen Schulen:

c) „Auf die Bewertung einzelner Leistungen wurde im Lernfeld ... [benennen] verzichtet.“

d) „Auf die Bewertung einzelner Leistungen wurde in den Lernfeldern ... [benennen] verzichtet.“

Auf allen Zeugnissen:

e) „Auf die Bewertung des Faches ... [benennen] wurde verzichtet.“

f) „Auf die Bewertung der Fächer ... [alle benennen] wurde verzichtet.“

Dabei kann einer der Zeugnisvermerke a) oder b) mit einem der Zeugnisvermerke e) oder f) kombiniert werden, an beruflichen Schulen können neben den Zeugnisvermerken a) und b) auch die Zeugnisvermerke c) und d) einbezogen werden. Zu beachten ist dabei, dass es in der gymnasialen Oberstufe gemäß § 14a Absatz 4 VO-GO nicht zulässig ist, auf die Bewertung eines Faches vollständig zu verzichten. Die Nichtbewertung eines ganzen Faches darf nur ausnahmsweise erfolgen, da es in der Regel in jedem Fach auch bei schweren Beeinträchtigungen möglich ist, Leistungen zu bewerten.

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten - bei Volljährigkeit der Schülerin oder des Schülers - kann ergänzend zu den Zeugnisvermerken a) bis f) auf den für den Bewertungsverzicht maßgebenden Grund hingewiesen werden. Gründe sind gemäß § 39 Absatz 2 SopädVO:

- a) körperlich-motorische Beeinträchtigungen,
- b) Mutismus oder eine ausgeprägte Sprachbehinderung,
- c) Autismus,
- d) Gehörlosigkeit oder eine ausgeprägte Hörschädigung,
- e) Blindheit oder eine ausgeprägte Sehschädigung.

Die Bemerkung könnte in diesen Fällen beispielsweise lauten:

„Auf die Bewertung einzelner Leistungen, die ein Hören voraussetzen, wurde in den Fächern Englisch und Französisch verzichtet.“

7. Bei Notenschutz für Schülerinnen und Schüler ohne hinreichende Deutschkenntnisse gemäß § 17 Absatz 4 GsVO oder § 17 Absatz 9 Sek I-VO

a) „Auf die Bewertung des Faches ... [benennen] wurde aufgrund noch nicht hinreichender Deutschkenntnisse verzichtet.“

b) „Auf die Bewertung der Fächer ... [alle benennen] wurde aufgrund noch nicht hinreichender Deutschkenntnisse verzichtet.“

8. Bei Teilnahme an verpflichtenden Sprachfördermaßnahmen von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Erstsprache in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I gemäß § 14 Absatz 4 GsVO oder § 17 Absatz 7 Sek I-VO

„[Sie/Er/Vorname] hat an ergänzenden Fördermaßnahmen zur Verbesserung der deutschen Sprachkenntnisse teilgenommen.“

9. Bei Teilnahme an unterrichtlichen Zusatzangeboten in der nichtdeutschen Erstsprache in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I gemäß § 12 Absatz 3 GsVO oder § 10 Absatz 5 Sek I-VO

Die nachstehenden Bemerkungen werden gemäß Nummer 5 Absatz 6 AV Zeugnisse nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten auf dem Zeugnis eingefügt.

a) Bei Teilnahme am Erstsprachenunterricht, der in Verantwortung der Schule durchgeführt wurde:

„[Sie/Er/Vorname] nahm regelmäßig am Erstsprachenunterricht ... [Sprache benennen] teil, der in Verantwortung der Schule durchgeführt wurde.“

Vor dem Wort „regelmäßig“ kann die Aussage „erfolgreich“ oder „sehr erfolgreich“ ergänzend eingefügt werden.

b) Bei Teilnahme am muttersprachlichen Ergänzungsunterricht, der in Verantwortung diplomatischer Vertretungen durchgeführt wurde:

„[Sie/Er/Vorname] nahm regelmäßig am muttersprachlichen Ergänzungsunterricht ... [Sprache benennen] einer diplomatischen Vertretung teil.“

Vor dem Wort „regelmäßig“ kann die Aussage „erfolgreich“ oder „sehr erfolgreich“ ergänzend eingefügt werden.

10. Bei Maßnahmen der Begabungsförderung in der Primarstufe gemäß § 18 Absatz 1 GsVO und der Sekundarstufe I gemäß § 18 Absatz 3,4 Sek I-VO

a) „[Sie/Er/Vorname] nahm im Fach ... [benennen] im Rahmen der Begabungsförderung am Unterricht der Jahrgangsstufe ... teil.“

b) „[Sie/Er/Vorname] nahm in den Fächern ... [alle benennen] im Rahmen der Begabungsförderung am Unterricht der Jahrgangsstufe ... teil.“

Sofern Schülerinnen und Schüler der Primarstufe in den Jahrgangsstufen 5 oder 6 am Unterricht an einem grundständigen Gymnasium teilgenommen haben, werden nach der Angabe der Jahrgangsstufe die Wörter „am Gymnasium“ eingefügt.

c) „[Sie/Er/Vorname] nahm im Fach ... [benennen] im Rahmen der Begabungsförderung an den in der Anlage bestätigten ... [benennen] teil.“

d) „[Sie/Er/Vorname] nahm in den Fächern ... [alle benennen] im Rahmen der Begabungsförderung an den in der Anlage bestätigten ... **[benennen]** teil.“

Die Zeugnisvermerke c) und d) sind zu ergänzen, z. B. um Hochschulveranstaltungen oder Wettbewerbe; wird nur die Teilnahme an einer einzigen Veranstaltung bescheinigt, ist die Formulierung sprachlich anzupassen.

11. Bei Teilnahme am Religions- oder Weltanschauungsunterricht

Die nachstehenden Bemerkungen werden gemäß Nummer 5 Absatz 8 AV Zeugnisse auf dem Zeugnis eingefügt, wenn die Erziehungsberechtigten oder - bei Religionsmündigkeit - die Schülerin bzw. der Schüler nicht widersprochen haben.

a) „[Er/Sie/Vorname] nahm am Religionsunterricht der/des ... [Bezeichnung des Trägers] teil.“

b) „[Er/Sie/Vorname] nahm am Weltanschauungsunterricht der/des ... [Bezeichnung des Trägers] teil.“

Bei Durchführung des Religionsunterrichts in konfessionell-kooperativer Form wird als Satz 2 eingefügt:

c) „Der Unterricht wurde in konfessionell-kooperativer Form erteilt.“

12. Bei Anerkennung von Kenntnissen in der Erst- oder Amtssprache eines Herkunftslandes als Ersatz für die Teilnahme am Unterricht in einer zweiten Fremdsprache (auf Abgangs- und Abschlusszeugnissen der Sekundarstufe I und II)

a) Beim Besuch eines Gymnasiums in der Sekundarstufe I:

„In ... [Erst- oder Amtssprache des Herkunftslandes] wurden Kenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachgewiesen und die Anforderungen zur Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache erfüllt (§ 17 Abs. 6 Sek I-VO).“

b) Beim Besuch der gymnasialen Oberstufe:

„In ... [Erst- oder Amtssprache des Herkunftslandes] wurden Kenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachgewiesen und die Belegverpflichtungen in der zweiten Fremdsprache erfüllt (§ 10 Abs. 7 VO-GO).“

c) Beim Besuch einer Berufsoberschule:

„In ... [Erst- oder Amtssprache des Herkunftslandes] wurden Kenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachgewiesen und die Anforderungen zur Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache erfüllt (§ 51 Abs. 2 APO-BOS).“

d) Beim Besuch eines Kollegs oder Abendgymnasiums (Zweiter Bildungsweg):

„In ... [Erst- oder Amtssprache des Herkunftslandes] wurden Kenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens nachgewiesen und die Anforderungen zur Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache erfüllt (§ 14 Abs. 8 VO-KA).“

13. Bei Ausweisung des Niveaus nach dem Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen auf allen Abschlusszeugnissen der allgemeinbildenden Schulen und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs

a) Bei Erwerb der Berufsbildungsreife:

„Die Berufsbildungsreife ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet.“

b) Bei Erwerb der Erweiterten Berufsbildungsreife:

„Die Erweiterte Berufsbildungsreife ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet.“

c) Bei Erwerb des Mittleren Schulabschlusses:

„Der Mittlere Schulabschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 3 zugeordnet.“

d) Bei Erwerb der Fachhochschulreife:

„Die Fachhochschulreife ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.“

e) Bei Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife:

„Die fachgebundene Hochschulreife ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.“

f) Bei Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife:

„Die Allgemeine Hochschulreife ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 4 zugeordnet.“

g) Bei Erwerb der Gleichwertigkeit der Berufsbildungsreife:

„Der der Berufsbildungsreife gleichwertige Abschluss ist im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen dem Niveau 2 zugeordnet.“

14. Bei Besuch einer temporären Lerngruppe

a) „Aufgrund des Besuchs einer temporären Lerngruppe wurde das Fach ... [benennen] nicht oder nur eingeschränkt unterrichtet.“

b) „Aufgrund des Besuchs einer temporären Lerngruppe wurden die Fächer ... [alle benennen] nicht oder nur eingeschränkt unterrichtet.“

Sofern Fächer wegen der Reduzierung des Unterrichts nicht bewertet werden können:

c) Das Fach ... [benennen] bleibt deswegen ohne Bewertung.

d) Die Fächer ... [alle benennen] bleiben deswegen ohne Bewertung.

15. Bei Teilnahme von Schülerinnen und Schülern am Haus- und Krankenhausunterricht gemäß § 15 und § 26 SopedVO

a) „[Sie/Er/Vorname] erhielt in der Zeit von ... bis ... [einfügen: Hausunterricht oder Krankenhausunterricht] auf der Grundlage des maßgeblichen Rahmenlehrplans und der besuchten Jahrgangsstufe mit reduziertem Unterrichtsangebot.“

b) „[Sie/Er/Vorname] erhält seit ... [einfügen: Hausunterricht oder Krankenhausunterricht] auf der Grundlage des maßgeblichen Rahmenlehrplans und der besuchten Jahrgangsstufe mit reduziertem Unterrichtsangebot.“

Sofern Fächer wegen der Reduzierung des Unterrichts nicht bewertet werden können:

c) Das Fach ... [benennen] bleibt deswegen ohne Bewertung.

d) Die Fächer ... [alle benennen] bleiben deswegen ohne Bewertung.

16. Bei Schülerinnen und Schülern, die die Schule verlassen und die allgemeine Schulpflicht bereits erfüllt haben (§ 21 Absatz 6 Sek I-VO) oder durch den Besuch einer beruflichen Schule gemäß § 42 Absatz 4 SchulG erfüllen

a) „[Vorname Name] hat die allgemeine Schulpflicht erfüllt.“

Sofern bereits die Berufsbildungsreife erworben wurde, wird folgender Satz angefügt (gilt nur für die Sekundarstufe I):

b) „[Sie/Er/Vorname Name] hat mit dem Zeugnis der Jahrgangsstufe 9 vom ... [Datum einfügen] die Berufsbildungsreife erworben.“

B. Zeugnisvermerke auf Zeugnissen der Primarstufe
<p>1. Bei Notenschutz aufgrund von Rechenschwierigkeiten in den Jahrgangsstufen 3 und 4 gemäß § 16a Absatz 6 GsVO</p> <p>„Auf die Bewertung des Faches Mathematik wurde verzichtet.“</p>
<p>2. Bei Angaben zur Handschrift gemäß § 19 Absatz 9 GsVO</p> <p>a) „[Er/Sie/Vorname] nutzt eine unverbundene Druckschrift.“</p> <p>b) „[Er/Sie/Vorname] nutzt eine verbundene Schrift.“</p> <p>c) „[Er/Sie/Vorname] schreibt nicht lesbar.“</p> <p>d) „[Er/Sie/Vorname] schreibt in Ansätzen lesbar und flüssig.“</p> <p>e) „[Er/Sie/Vorname] schreibt lesbar und flüssig.“</p> <p>f) „[Er/Sie/Vorname] schreibt gut lesbar und flüssig.“</p> <p>g) „[Er/Sie/Vorname] schreibt sehr gut lesbar und flüssig.“</p> <p><i>Es ist zulässig, auf dem Zeugnis weitere, detailliertere Anmerkungen zur Handschrift zu machen, beispielsweise zur Gliederung des Schriftbildes.</i></p>
<p>3. Bei Durchführung von Schwimmunterricht</p> <p>a) „[Er/Sie/Vorname] nahm am Schwimmunterricht teil.“</p> <p>b) „[Er/Sie/Vorname] nahm nicht am Schwimmunterricht teil.“</p> <p><u>Bei erfolgreicher Teilnahme am Schwimmunterricht wird nach dem Wort „teilgenommen“ eine der folgenden Angaben eingefügt:</u></p> <p>1) „und hat das Seepferdchen-Abzeichen erworben.“</p> <p>2) „und hat das Deutsche Schwimmbzeichen Bronze erworben.“</p> <p>3) „und hat das Deutsche Schwimmbzeichen Silber erworben.“</p> <p>4) „und hat das Deutsche Schwimmbzeichen Gold erworben.“</p>
<p>4. Bei bestandener oder teilweise bestandener Radfahrprüfung gemäß § 13 Absatz 3 GsVO</p> <p>a) „[Er/Sie/Vorname]“ hat die Radfahrprüfung bestanden.“</p> <p><u>Sofern nur die theoretische Prüfung bestanden wurde:</u></p> <p>b) „[Er/Sie/Vorname]“ hat den theoretischen Teil der Radfahrprüfung bestanden.“</p> <p><i>Ein „Bestanden mit Auflagen“ gilt als nicht bestanden.</i></p>
<p>5. Bei spezifischen indikatorenorientierten Bewertungen</p> <p><u>Bei Teilnahme am Unterricht in Deutscher Gebärdensprache:</u></p> <p>a) Das Formular Schul Z 101 DGS ist Bestandteil des Zeugnisses.</p> <p><u>Bei Teilnahme am Unterricht in den Lernbereichen Orientierung und Mobilität, Lebenspraktische Fähigkeiten:</u></p> <p>b) Das Formular Schul Z 101 Seh ist Bestandteil des Zeugnisses.</p>
C. Zeugnisvermerke auf Zeugnissen der Sekundarstufe I

<p>1. Bei Zulässigkeit einer Nachprüfung gemäß § 24 Absatz 1 Sek I-VO</p> <p>a) Sie/Er/[Vorname] ist berechtigt, an einer Nachprüfung im Fach ... [benennen] teilzunehmen.</p> <p>b) Sie/Er/[Vorname] ist berechtigt, an einer Nachprüfung in einem der Fächer ... [alle benennen] teilzunehmen.“</p>
<p>2. Bei Ausstellen eines neuen Zeugnisses nach erfolgreich durchgeführter Nachprüfung gemäß § 24 Absatz 1 Sek I-VO</p> <p>„Sie/Er/[Vorname] nahm erfolgreich an einer Nachprüfung im Fach ... [benennen] teil.“</p>
<p>3. Bei Kooperation im Ethikunterricht mit Trägern des Religions-/Weltanschauungsunterrichts gemäß § 12 Absatz 6 SchulG</p> <p>„Im Ethikunterricht wurde mit Trägern des Religions-/Weltanschauungsunterrichts kooperiert.“</p>
<p>4. Bei einem Wechsel von zieldifferentem zu zielgleichem Unterricht in einem Fach nach dem 1. Schulhalbjahr gemäß § 11 SopädVO</p> <p>a) „Das Fach ... [benennen] wurde im 2. Schulhalbjahr zielgleich unterrichtet; der Benotung liegen nur diese Leistungen zugrunde.“</p> <p>b) „Die Fächer ... [alle benennen] wurden im 2. Schulhalbjahr zielgleich unterrichtet; der Benotung liegen nur diese Leistungen zugrunde.“</p>
<p>5. Bei Schülerinnen und Schülern, bei denen im 2. Schulhalbjahr der bisherige sonderpädagogische Förderbedarf „Lernen“ entfällt, und die seitdem zielgleich unterrichtet werden</p> <p>a) „Die Bewertung erfolgte in allen Fächern ausschließlich aufgrund der Leistungen im 2. Schulhalbjahr.“</p> <p>b) „Mit Ausnahme des Faches ... [benennen] erfolgte die Bewertung ausschließlich aufgrund der Leistungen im 2. Schulhalbjahr.“</p> <p>c) „Mit Ausnahme der Fächer ... [alle benennen] erfolgte die Bewertung ausschließlich aufgrund der Leistungen im 2. Schulhalbjahr.“</p> <p><i>Die Bemerkungen „b“ und „c“ sind zu verwenden, wenn bereits im 1. Schulhalbjahr Fächer „zielgleich“ unterrichtet und bewertet wurden; in diesen Fächern sind die Bewertungen beider Schulhalbjahre zu berücksichtigen.</i></p>
<p>D. Zeugnisvermerke auf Zeugnissen der Sekundarstufe I der Integrierten Sekundarschule und der Gemeinschaftsschule</p>
<p>1. Zur Form der Leistungsdifferenzierung gemäß § 27 Absatz 1 Sek I-VO</p> <p>a) „Im Rahmen der Leistungsdifferenzierung gemäß § 27 (1) Sek I-VO wurde das Fach ... [benennen] binnendifferenziert unterrichtet.“</p> <p>b) „Im Rahmen der Leistungsdifferenzierung gemäß § 27 (1) Sek I-VO wurden die Fächer ... [alle benennen] binnendifferenziert unterrichtet.“</p> <p>c) „Im Rahmen der Leistungsdifferenzierung gemäß § 27 (1) Sek I-VO wurde das Fach ... [benennen] in Kursen unterrichtet.“</p> <p>d) „Im Rahmen der Leistungsdifferenzierung gemäß § 27 (1) Sek I-VO wurden die Fächer ... [alle benennen] in Kursen unterrichtet.“</p>

*Dabei kann einer der Zeugnisvermerke a) oder b) mit einem der Zeugnisvermerke c) oder d) kombiniert und zu einem Satz verbunden werden. Die Bemerkung würde in diesen Fällen beispielsweise lauten: „Im Rahmen der Leistungsdifferenzierung gemäß § 27 (1) Sek I-VO wurde das Fach ... [benennen] binnendifferenziert und die Fächer [alle benennen] in Kursen unterrichtet.“
Diese Bemerkungen c) und d) sind für Gemeinschaftsschulen unbeachtlich, da dort ausschließlich binnendifferenziert unterrichtet wird.*

2. Zur Niveaustufe der Leistungserbringung gemäß § 27 Absatz 1 Sek I-VO

Auf allen Zeugnissen (außer Abschlusszeugnissen):

- a) „Die Leistungen wurden im Fach ... [benennen] überwiegend auf GR-Niveau, im Fach ... [benennen] überwiegend auf ER-Niveau erbracht.“
- b) „Die Leistungen wurden im Fach ... [benennen] überwiegend auf GR-Niveau, in den Fächern ... [alle benennen] überwiegend auf ER-Niveau erbracht.“
- c) „Die Leistungen wurden in den Fächern ... [alle benennen] überwiegend auf GR-Niveau, im Fach ... [benennen] überwiegend auf ER-Niveau erbracht.“
- d) „Die Leistungen wurden in den Fächern ... [alle benennen] überwiegend auf GR-Niveau, in den Fächern ... [alle benennen] überwiegend auf ER-Niveau erbracht.“

3. Bei Teilnahme an einer Praxislerngruppe / Schülerfirma gemäß § 29 Absatz 3 und 4 Sek I-VO

- a) „[Sie/Er/Vorname] nimmt in der Jahrgangsstufe ... [einfügen: 9 oder 10] an der besonderen Organisationsform des Dualen Lernens teil.“
- b) „[Sie/Er/Vorname] nimmt in den Jahrgangsstufen 9 und 10 an der besonderen Organisationsform des Dualen Lernens teil.“
- c) „[Sie/Er/Vorname] hat in diesem Schuljahr an der besonderen Organisationsform des Dualen Lernens teilgenommen.“

4. Auf dem Halbjahreszeugnis der Jahrgangsstufe 10 bei antragsgebundener Teilnahmemöglichkeit an der gemeinsamen Prüfung gemäß § 33 Absatz 3 Sek I-VO

- a) „[Sie/Er/Vorname] ist zur gemeinsamen Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und zum mittleren Schulabschluss zugelassen. Die Teilnahme wird empfohlen.“
- b) „[Sie/Er/Vorname] ist zur gemeinsamen Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und zum mittleren Schulabschluss zugelassen. Die Teilnahme wird nicht empfohlen.“

5. Auf den Zeugnissen über die Berufsbildungsreife gemäß § 21 Absatz 4 Sek I-VO

1. Bei Erreichen der Berufsbildungsreife in der Jahrgangsstufe 9 und Verlassen der Sekundarstufe I in der Jahrgangsstufe 10:

„[Vorname Name] hat mit dem Zeugnis der Jahrgangsstufe 9 vom ... [Datum einfügen] und den auf dem Beiblatt „Schul Z 211 Bei“ vermerkten Leistungen in den vergleichenden Arbeiten die Berufsbildungsreife erworben.“

2. Bei originärem Erreichen der Berufsbildungsreife in der Jahrgangsstufe 10

a) Bei Unterricht auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 9:

„Für den Abschluss galten die Bedingungen gemäß § 32 Absatz 1 Sek I-VO; in den vergleichenden Arbeiten wurden im Fach Deutsch die Note ... und im Fach Mathematik die Note ... erzielt.“

b) Bei Unterricht auf dem Anforderungsniveau der Jahrgangsstufe 10:

„Für den Abschluss galten die Bedingungen gemäß § 32 Absatz 2 Sek I-VO; in den vergleichenden Arbeiten wurden im Fach Deutsch die Note ... und im Fach Mathematik die Note ... erzielt.“

3. Beim Erreichen der Berufsbildungsreife in der Jahrgangsstufe 10 aufgrund der freiwilligen Teilnahme an der gemeinsamen Prüfung:

a) „Für den Abschluss galten die Bedingungen gemäß § 44 Absatz 7 Sek I-VO; in der gemeinsamen Prüfung der Jahrgangsstufe 10 wurde im Fach ... [das besser als „mangelhaft“ bewertete Fach eintragen] die Note ... erzielt.“

b) „Für den Abschluss galten die Bedingungen gemäß § 44 Absatz 7 Sek I-VO; in der gemeinsamen Prüfung der Jahrgangsstufe 10 wurde in den Fächern ... [alle besser als „mangelhaft“ bewertete Fach eintragen] die Noten ... [alle Noten der erwähnten Fächer aufsteigend eintragen] erzielt.“

E. Zeugnisvermerke auf Zeugnissen der Sekundarstufe I der Gymnasien

1. Bei bestandener Probezeit

„[Er/Sie/Vorname]“ hat die Probezeit bestanden.“

2. Bei nicht bestandener Probezeit

1. In Jahrgangsstufe 5:

„[Er/Sie/Vorname] hat die Probezeit nicht bestanden und besucht im kommenden Schuljahr die Jahrgangsstufe 6 der Primarstufe.“

2. In Jahrgangsstufe 7:

„[Er/Sie/Vorname] hat die Probezeit nicht bestanden und besucht im kommenden Schuljahr die Jahrgangsstufe der Integrierten Sekundarschule/Gemeinschaftsschule.“

3. In einer anderen Jahrgangsstufe:

„[Er/Sie/Vorname] hat die Probezeit nicht bestanden und besucht im kommenden Schuljahr die Jahrgangsstufe [einfügen: nächsthöhere Jahrgangsstufe] der Integrierten Sekundarschule/Gemeinschaftsschule.“

4. Wenn aufgrund (entschuldigter) Fehlzeiten keine Benotung gemäß § 20 Absatz 4 Sek I-VO möglich war:

„Es war keine Leistungsbewertung möglich. Über die Probezeit wird im kommenden Schuljahr entschieden.“

3. Bei Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe gemäß § 31 Absatz 6 Sek I-VO

„Die Versetzungsanforderungen wurden zwar nicht erfüllt, die bisherigen Leistungen lassen aber eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Jahrgangsstufe erwarten.“

4. Bei Versetzung in die nächsthöhere Jahrgangsstufe gemäß § 31 Absatz 6 Sek I-VO und Verlängerung der Probezeit nach § 7 Absatz 2 Sek I-VO

„Über das Bestehen der Probezeit wird gemäß § 7 (2) i. V. m. § 31 (6) Sek I-VO im kommenden Schuljahr entschieden.“

5. Bei Nichtversetzung in den Jahrgangsstufen 9 und 10 und Verlängerung der Probezeit nach § 7 Absatz 2 Sek I-VO

„Über das Bestehen der Probezeit wird gemäß § 7 (2) Sek I-VO im kommenden Schuljahr entschieden.“

<p>6. Bei Versetzung in die Jahrgangsstufe 10 oder bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Erwerb der Berufsbildungsreife gemäß § 32 Absatz 3 Sek I-VO „[Er/Sie/Vorname] hat mit diesem Zeugnis die Berufsbildungsreife erworben.“</p>
<p>7. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife gemäß § 44 Absatz 6 Sek I-VO „[Er/Sie/Vorname] hat mit diesem Zeugnis die erweiterte Berufsbildungsreife erworben. Das Zeugnis berechtigt nicht zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe“</p>
<p>8. Bei Vorliegen der Voraussetzungen für den Erwerb des mittleren Schulabschlusses gemäß § 44 Absatz 5 Sek I-VO „[Er/Sie/Vorname] hat mit diesem Zeugnis den mittleren Schulabschluss erworben.“ <u>a) bei gleichzeitig erworbener Berechtigung zum Übergang in die Qualifikationsphase:</u> „Das Zeugnis berechtigt gemäß § 48 Abs. 3 Sek I-VO zum Übergang in die Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe.“ <u>b) bei gleichzeitig erworbener Berechtigung zum Übergang in die Einführungsphase:</u> „Das Zeugnis berechtigt gemäß § 48 Abs. 4 Sek I-VO zum Übergang in die Einführungsphase der gymnasialen Oberstufe.“</p>
<p>9. Bei Befreiung vom Unterricht in der 2. Fremdsprache gemäß § 17 Absatz 6 Sek I-VO a) [Er/Sie/Vorname] ist auf Antrag vom Unterricht in der zweiten Fremdsprache befreit; er/sie/[Vorname] ist zur Teilnahme an einer Leistungsüberprüfung am Ende der Jahrgangsstufe 10 verpflichtet.“ <i>Die Bemerkung a) entfällt, sobald die Niveaustufe B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens durch die für Bildung zuständige Senatsverwaltung selbst oder eine von ihr dazu anerkannte Einrichtung zertifiziert wird. Dass nach dieser Zertifizierung folgende Zeugnis und das am Ende der Jahrgangsstufe 10 erteilte Zeugnis erhalten folgende Bemerkung:</i> b) Er/Sie/[Vorname Name] hat eine Zertifikatsprüfung in ... [Sprache benennen] auf der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens bestanden.</p>
<p>F. Zeugnisvermerke auf Zeugnissen der gymnasialen Oberstufe einschließlich der beruflichen Gymnasien</p>
<p>1. Bei Rückkehr aus dem Ausland nach Jahrgangsstufe 10 und Bestehen der Probezeit gemäß § 8 Absatz 1 VO-GO „[Sie/Er/Vorname Name] hat einen dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss erworben.“</p>
<p>2. Bei Nichtbestehen der Beobachtungszeit gemäß § 6 Abs. 7 VO-GO „[Sie/Er/Vorname Name] hat die Beobachtungszeit nicht bestanden und verlässt den Bildungsgang.“</p>
<p>3. Bei freiwilliger Belegung von drei Leistungskursen gemäß § 24 VO-GO „[Sie/Er/Vorname Name] hat freiwillig ein drittes Leistungskursfach besucht/belegt.“</p>
<p>G. Zeugnisvermerke auf Zeugnissen beruflicher Schulen</p>
<p>1. Bei Nichtbestehen der Probezeit gemäß § 24 Absatz 4 APO-FOS, § 20 Absatz 4 APO-BOS, § 10 Absatz 4 APO-BFS, § 10 Absatz 4 SozpädVO, § 8 Absatz 5 APVO Heilerziehungs- und Familienpflege, § 7 Absatz 4 Fachschulverordnung Technik, Agrarwirtschaft und Wirtschaft, § 10 Absatz 4 HeilpädVO</p>

<p>„[Vorname Name] hat die Probezeit nicht bestanden.“</p>
<p>2. Zertifizierung nach Maßgabe der Rahmenvereinbarung über die Zertifizierung von Fremdsprachenkenntnissen in der beruflichen Bildung gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. November 1998 in der jeweils geltenden Fassung</p> <p>„[Vorname Name] hat das KMK-Fremdsprachenzertifikat in ... [Fremdsprache einsetzen] auf der GeR-Niveaustufe ... [Niveaustufe einsetzen] erworben.“</p>
<p>3. Dokumentation der Teilnahme an der gemeinsamen Prüfung zum Erwerb der eBBR/des MSA im Bildungsgang IBA auf dem Abschlusszeugnis</p> <p>„[Vorname Name] hat an der gemeinsamen Prüfung zum Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und zum mittleren Schulabschluss (§ 43 IBA-VO) teilgenommen.“</p>
<p>4. Dokumentation schulisch getesteter Sprachkompetenzen auf dem Abgangs- und Abschlusszeugnis des Bildungsgangs IBA</p> <p>„[Vorname Name] hat mit einer schulischen Sprachprüfung Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe ... [Niveaustufe einsetzen] des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachgewiesen.“</p>
<p>5. Dokumentation des Bestehens des DSD I PRO-Sprachdiploms auf dem Abgangs- und Abschlusszeugnis des Bildungsgangs IBA</p> <p>„[Vorname Name] hat die Prüfung für das Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Erste Stufe für berufliche Schulen (DSD I PRO) - erfolgreich abgeschlossen und damit Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe ... [Niveaustufe einsetzen] des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) nachgewiesen.“</p>
<p>6. Praktikum an der Fachoberschule gemäß § 15 Absatz 3 APO-FOS</p> <p>a) „[Vorname Name] hat erfolgreich am Praktikum teilgenommen.“</p> <p>b) „[Vorname Name] hat nicht erfolgreich am Praktikum teilgenommen.“</p>
<p>7. Versetzung in der Fachoberschule gemäß § 26 Absatz 1 APO-FOS</p> <p>a) „[Vorname Name] wird versetzt in die Jahrgangsstufe ...“</p> <p>b) „[Vorname Name] wird nicht versetzt in die Jahrgangsstufe ...“</p>
<p>8. Bei Fremdsprachennachweis in der Berufsoberschule</p> <p>a) Durch ein Fremdsprachenzertifikat gemäß § 51 Absatz 2 APO-BOS: „Die notwendigen Fremdsprachenkenntnisse zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife wurden durch ein Fremdsprachenzertifikat nach Maßgabe der Anlage 8 APO-BOS nachgewiesen.“</p> <p>b) Durch eine Ergänzungsprüfung gemäß § 52 Absatz 1 APO-BOS: „Die notwendigen Fremdsprachenkenntnisse zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife wurden durch eine Ergänzungsprüfung gemäß § 52 APO-BOS nachgewiesen.“</p>
<p>9. Fremdsprachennachweis in der dritten Jahrgangsstufe der Fachoberschule</p> <p>a) Durch ein Fremdsprachenzertifikat gemäß § 73 Absatz 1 APO-FOS i.V.m. § 51 Absatz 2 APO-BOS: „Die notwendigen Fremdsprachenkenntnisse zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife wurden durch ein Fremdsprachenzertifikat nach Maßgabe von § 73 Absatz 1 APO-FOS i. V. m. § 51 Absatz 2 und Anlage 8 APO-BOS nachgewiesen.“</p> <p>b) Durch eine Ergänzungsprüfung gemäß § 73 Absatz 1 APO-FOS i.V.m. § 52 Absatz 1 APO-BOS:</p>

„Die notwendigen Fremdsprachenkenntnisse zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife wurden durch eine Ergänzungsprüfung gemäß § 73 Absatz 1 APO-FOS i.V.m. § 52 APO-BOS nachgewiesen.“